

Istanbul-Konvention

ERA Trier
28.01.2020

Sabine Kräuter-Stockton
Mitglied des Ausschusses GREVIO
Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Saarbrücken

 Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

Überblick

- ▶ **Gewalt gegen Frauen**
- ▶ **Die Istanbulkonvention**
Übereinkommen des Europarats
- ▶ **Inhalte der Istanbul-Konvention**
- ▶ **GREVIO**
Expert*innengruppe zur Überwachung der
Einhaltung der Konvention



Gewalt gegen Frauen

- ▶ weltweit jede dritte Frau
- ▶ in allen gesellschaftlichen Schichten
keine geografischen oder ethnischen Grenzen
in jedem Lebensalter
- ▶ gravierende kurz- und langfristige Folgen für die Opfer
- ▶ Kosten geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen: EU-weit jährlich ca. 225 Mrd. €

Europarat – Conseil de l'Europe – Council of Europe





Der Europarat

- ▶ Die Europaratsstaaten haben keine Souveränität abgegeben
- ▶ Sie schließen miteinander Verträge = Konventionen in denen sie sich gegenseitig verpflichten.

Istanbul-Konvention

- ▶ **Von 47 Europaratsstaaten haben**
 - fast alle Staaten die Konvention gezeichnet (außer Aserbeidschan und Russland)
 - 34 Staaten die Konvention ratifiziert
- ▶ **EU und IC:**

Die EU hat die Konvention gezeichnet „auf dem Weg zur Ratifikation“

Istanbul Konvention

- ▶ **ganzheitlich, umfassend, koordiniertes Vorgehen**
- ▶ **Gewalt gegen Frauen wird definiert als:**
 - ▶ Menschenrechtsverletzung
 - ▶ Diskriminierung
 - ▶ geschlechtsspezifische Gewalthandlungen, die zu „körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden“ führen

Zweck der Konvention

- ▶ Frauen vor Gewalt schützen
- ▶ Gewalt gegen Frauen verhüten, verfolgen und beseitigen
- ▶ Nicht nur die Staaten und staatliche Einrichtungen/Personen selbst sind zur Einhaltung verpflichtet,
- ▶ der Staat muss **auch Gewalt durch Dritte**, z.B. Privatpersonen verhüten, bestrafen, entschädigen.

Die IC verlangt:

Datensammlung und Forschung

Kooperation zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren

Präventionsmaßnahmen:

Täterprogramme

Öffentlichkeitskampagnen, Bildungssystem,
Aus- und Fortbildung

Die IC verlangt:

Schutz und Unterstützung

Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser,
Telefonhotline
leicht zugänglich, diskriminierungsfrei , in
ausreichender Anzahl und geografisch
angemessen verteilt

Materielles Recht

Art. 31 IC: Berücksichtigung von gewalttätigen
Vorfällen bei Besuchs- und
Sorgerechtsentscheidungen des Familiengerichts

Art. 36 IC: Sexualstraftaten
Strafbarkeit nicht-einverständlicher sexueller
Handlungen

Ermittlungen, Strafverfolgung

effektive Ermittlungen ohne
ungerechtfertigte Verzögerung

opferzentrierter Ansatz im
Strafverfahren

Schutzmaßnahmen

- ▶ Gefährdungsanalysen
- ▶ Eilschutzanordnungen
Kontakt- und Näherungsverbote

GREVIO

- ▶ **Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence**
- ▶ **Aufgabe:** Beobachtung und Überwachung der Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten
- ▶ 15 Mitglieder in persönlicher Eigenschaft, sind **unabhängig und unparteiisch**

GREVIOs Arbeitsweise

- ▶ Bericht der Regierung über die Maßnahmen im Sinn der Istanbul-Konvention
- ▶ Schattenbericht durch NGO's
- ▶ Länderbesuche durch GREVIO-Mitglieder
- ▶ Berichtsentwurf – Möglichkeit der „Gegenvorstellung“
- ▶ Abschließender Bericht

Ergebnis der Prüfung:

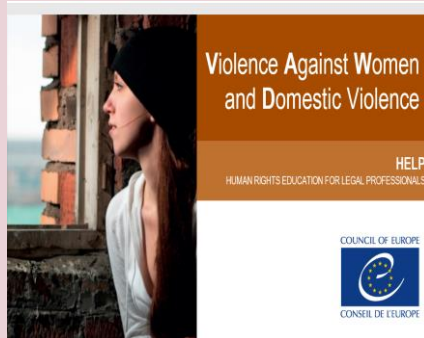
- ▶ Abschlussbericht veröffentlicht im Internet
- ▶ Diskussion des Berichts im nationalen Parlament
- ▶ und im Ministerkomitee des CoE
- ▶ Keine „echte“ Sanktionierung
- ▶ dennoch effektiv

zum Nachlesen

- ▶ Stand der Signaturen und Ratifikationen:
<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210/signatures>
- ▶ Konventionstext und erläuternder Bericht:
<https://rm.coe.int/1680462535> (deutsch)
oder
<https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/text-of-the-convention> (engl.)

HELP (Human Rights Education für Legal Professionals)

HELP training on Violence against Women and Domestic Violence
(online training)



Vielen Dank!